

# Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte

(ab ~~1. März 2014~~ 1. August 2021 geltende Fassung)

## Inhaltsübersicht

### Präambel

#### I. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Berufspflichten
- § 3 Kammer
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Fortbildung
- § 6 Qualität
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Kollegialität

#### II. Abschnitt Ausübung des zahnärztlichen Berufs

- § 9 Praxis
- § 10 Vertretung
- § 11 Zahnarzlabor
- § 12 Zahnärztliche Dokumentation
- § 13 Gutachten
- § 14 ~~Notfalldienst~~ Notdienst, Notfallbehandlung
- § 15 Honorar

#### III. Abschnitt Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten

- § 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung
- § 17 Zahnärzte und andere Berufe
- § 18 Angestellte Zahnärzte
- § 19 Praxismitarbeiter

#### IV. Abschnitt Berufliche Kommunikation

- § 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade
- § 21 Information
- § 22 Praxisschild

#### V. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## § 14

### **Notfalldienst Notdienst, Notfallbehandlung**

- (1) ~~Der niedergelassene Zahnarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Teilnahmeverpflichtung gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich. Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst kann auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer kann Näheres zur Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes regeln.~~ Soweit Zahnärzte in eigener Praxis, die zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen sind, und in medizinischen Versorgungszentren tätige Zahnärzte zum vertragszahnärztlichen Notdienst herangezogen werden, haben diese unbeschadet ihrer vertragszahnärztlichen Verpflichtungen auch berufsrechtlich die Pflicht, den Notdienst nach den hierfür geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.